

Aktenzeichen: 6 ABN 6/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 25. August 1983
- 6 ABN 6/83 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 2. Oktober 1981
Frankfurt am Main - 12 BV 13/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 8. Juni 1982
Frankfurt am Main - 4 Ta BV 97/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 72 a Abs. 3 und 5, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABN 6/83

4 Ta BV 97/81 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 25. August 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Fischer beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. Juni 1982 - 4 Ta BV 97/81 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer zwischen der Antragsgegnerin und dem bei ihr bestehenden Betriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarung über die Einführung regelmäßiger Samstagsarbeit bei der Antragsgegnerin. Das Arbeitsgericht hat dem auf Feststellung der Unwirksamkeit der Betriebsvereinbarung gerichteten Antrag der Antragstellerin sowie der weiteren Beteiligten zu 1) und 2) stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin.



- 3 -

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

a) Soweit die Beschwerdeführerin eine Divergenz zwischen abstrakten Rechtssätzen der anzufechtenden Entscheidung und solchen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1980 - 1 ABR 2/79 - AP Nr. 70 zu Art. 9 GG Arbeitskampf rügt, hat sie zwar dargelegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung ihrer Ansicht nach aufgestellt haben. Sie hat auch vorgetragen, die Entscheidungen beruhten auf diesen Rechtssätzen. Ihre Ausführungen treffen in der Sache aber nicht zu. Zutreffend hat die Beschwerdeführerin zwar dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts den abstrakten Rechtssatz entnommen, daß die Frage, ob betriebliche Belange im Sinne des § 2 Nr. 2 MTV für den Groß- und Außenhandel des Landes Hessen vom 12. Februar 1979 vorlagen oder nicht, durchaus justiziabel sei, wobei dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat ein gewisser Beurteilungsspielraum zu gewähren sei. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit eine Divergenz zu den der angezogenen Entscheidung entnommenen Rechtssätzen vorliegen soll, da diese die Fragen der Auslegung des § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG, Voraussetzungen und Umfang der Anwendung der arbeitskampfrechtlichen Risikogrundsätze, die Frage eines Mitwirkungsverweigerungsrechts des Betriebsrats bezüglich einer Maßnahme aus Rechtsgründen und schließlich die Frage betreffen, daß sich eine Arbeitszeitregelung nach betrieblicher Zweckmäßigkeit und sozialer Angemessenheit richte, also mit völlig anderen Rechtsfragen als der der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz.

b) Soweit die Beschwerdeführerin eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juli 1977 - 1 AZR 336/75 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Kurzarbeit rügt, betrifft der dieser Entscheidung entnommene Rechtssatz die Grenzen der revisionsrechtlichen Überprüfung eines Berufungsurteils durch das Revisionsgericht. Er bezieht sich ebenfalls ersichtlich auf eine andere Rechtsfrage als der vorgenannte Rechtssatz des Landesarbeitsgerichts. Eine Divergenz scheidet demgemäß aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Soweit die Beschwerdeführerin eine Divergenz zu den in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. August 1981 - 1 ABR 54/78 - AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Tarifvorrang aufgestellten Rechtssätzen rügt, jede auch nur einigermaßen vollständige, aus sich heraus zu handhabende Regelung in einem Tarifvertrag schließe eine entsprechende betriebliche Regelung aus und ob die Tarifvertragsparteien Raum für ergänzende betriebliche Regelungen lassen wollten, müsse, wenn es im Tarifvertrag an einem ausdrücklichen Hinweis fehle, aus den einschlägigen tariflichen Bestimmungen eindeutig zu entnehmen sein, hat sie es versäumt, diesen Rechtssätzen einen divergierenden abstrakten Rechtssatz aus dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts gegenüberzustellen. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Auslegung bzw. Sperrwirkung des MTV sind ausschließlich fallbezogen. Dementsprechend rügt die Nichtzulassungsbeschwerde lediglich, die angezogene Entscheidung stehe "in direktem Widerspruch zur angegriffenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts", das sich "der Prüfung verschließe", ob sich die Ausfüllung des Tarifvertrages in dem von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rahmen halte.

In der Sache zielt diese Rüge allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Dies kann jedoch allenfalls eine zulässige Rechtsbeschwerde begründen, nicht aber ihre Zulassung gemäß § 92 a ArbGG 1979.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, §§ 92 a Satz 2, 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG, zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)